ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR EINE CARSHARING-VERSICHERUNG GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 1.7.2022, GAVB-CSB-HASPA-07/22

Versicherer
Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

Gesetzlich vertreten durch den Vorstand
Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

I. Versicherungsumfang

A1. Allgemeine Regelung

Der Versicherungsvertrag wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist. Der Gruppenversicherungsvertrag besteht zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG als Versicherer und der Mehrwerk GmbH (nachfolgend: Mehrwerk) als Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer bietet einzelnen Kreditinstituten den Beitritt zu diesem Gruppenversicherungsvertrag an. Der Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zum jeweiligen Kontopaket, das Sie auf Grundlage des Vertrages mit einem der Kreditinstitute nutzen. Sie als Inhaber eines gültigen Konto sind versicherte Person des Versicherungsvertrages.

A2. Wer erhält Versicherungsschutz?

Sie erhalten Versicherungsschutz, wenn für Sie zum Zeitpunkt der Fahrzeuganmietung ein wirksamer Kontovertrag mit dem Kreditinstitut besteht, das dem Gruppenversicherungsvertrag zur Carsharing-Versicherung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beigetreten ist.

Versicherungsfähig sind Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der EU oder in Norwegen, Island oder Liechtenstein, die im unmittelbaren Besitz eines gültigen Führerscheins sind, der berechtigt, das Mietfahrzeug anzumieten und zu fahren.

Folgende Bedingungen müssen auch erfüllt sein:

- Es muss ein gültiger Mietvertrag zwischen Ihnen und einem in Deutschland ansässigen Carsharing-Anbieter zustandegekommen sein.
- Sie müssen bei Anmietung namentlich als berechtigter Fahrer benannt sein.
- Der Zweck der Pkw-Anmietung und -Nutzung ist ausschließlich privater Natur.

Ist für die versicherte Person eine dieser Voraussetzung nicht gegeben, besteht kein Versicherungsschutz.

A3. Was ist versichert?

Versichert ist der vertraglich geschuldete und belastete Selbstbehalt, den Sie während der Anmietung von Carsharing-Pkw durch Haftpflicht- und/oder Kaskoschäden im Zusammenhang mit dem Mietvertrag verursachen.

Soweit eine Selbstbeteiligung anfällt, übernehmen wir diese bis zu einer Obergrenze von 1.500 Euro je Schadensfall. Im Jahr sind maximal zwei Schadensfälle versichert.

A4. Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Vertrags deutschlandweit rund um die Uhr.

A5. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Die Versicherung beginnt mit Zustandekommen eines wirksamen Kontovertrags zwischen Ihnen und Ihrem Kreditinstitut, das dem Gruppen versicherungsvertrag gemäß I. A1. beigetreten ist.

Der Versicherungsschutz für die jeweilige Fahrzeuganmietung beginnt mit Abschluss des Mietvertrages.

A6. Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet,

- wenn Ihr Kontovertrag endet;

- wenn der Gruppenversicherungsvertrag zur Carsharing-Versicherung zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG und Mehrwerk endet;
- wenn Ihr Kreditinstitut nicht mehr dem Gruppenversicherungsvertrag zur Carsharing-Versicherung zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG und Mehrwerk angehört.

A7. Wer gewährt Ihnen Versicherungsschutz?
Versicherer der Carsharing-Versicherung ist die
Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf
Registergericht Düsseldorf, HRB 64583

A8. Wie erfolgt die Prämien-/Beitragszahlung und was ist zu beachten?
Ihr Versicherungsschutz ist fester Bestandteil (Zusatzleistung) Ihres Kontopaketes und regelmäßig mit Ihrer Kontogebühr abgegolten. Der Versicherungsnehmer (Mehrwerk) ist der Prämienschuldner und als solcher verpflichtet, die Versicherungsprämien für den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages zur Carsharing-Versicherung an die Deutsche Assistance Versicherung AG zu zahlen.

A9. Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei der Leistungspflicht?
Kein Versicherungsschutz besteht:

- für Schäden, bei denen die dem Mietvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen des Kraftfahrzeugvermieters keinen Versicherungsschutz vorsehen
- bei Fahrten einer nicht berechtigten Fahrerin oder eines nicht berechtigten Fahrers des Mietfahrzeuges
- bei Schäden außerhalb Deutschlands
- bei Schäden, wenn Sie den Pkw gewerblich nutzen
- bei der Anmietung von Fahrzeugen bei stationären Mietwagenanbietern, z. B. SIXT, AVIS, Europcar etc.
- für Schäden durch Vorsatz der Fahrerin oder des Fahrers des Mietfahrzeuges; führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen
- während einer Fahrt unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimitteleinfluss
- bei Regressansprüchen des bestehenden Haftpflicht- und Kaskoversicherers des Kraftfahrzeugvermieters gegen die versicherte Person
- bei Teilnahme an Wettfahrten
- in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeugs
- bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag nicht befahren werden dürfen
- für Schäden durch Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie bei Elementarschäden
- Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse
- für Schäden durch fehlerhafte Bedienung und Verschleiß
- in Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeuges bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder dem Versuch dazu
- für mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden durch die Nutzung von ABC-Waffen oder ABC-Materialien
- für Personenschäden.

II. Versicherungsschutz

B1. Was ist im Schadensfall zu beachten (Obliegenheiten)?
Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen. Erhalten Sie Kenntnis von einem Schadensfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, sind Sie verpflichtet, uns dieses Schadensereignis innerhalb einer Woche anzuzeigen, die von uns übersandte Schadenanzeige wahrheitsgemäß auszufüllen und uns diese unverzüglich zurückzusenden. Von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen uns oder von uns beauftragen Dienstleistern in gleicher Weise erteilt werden.

Sie sind verpflichtet, uns alle das Schadensereignis betreffenden Unterlagen (z. B. Mietvertrag, polizeiliche Unfallmeldung/Unfallprotokoll, Nachweis der Zahlung des Selbstbehaltes etc.) zur Verfügung zu stellen.

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadensereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (zum Beispiel Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadensereignis bereits angezeigt haben.

Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadens dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadensereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadensereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadensereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

B2. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
Wird eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt,

unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheiten arglistig verletzt haben.

B3. Kündigung nach Versicherungsfall
Eine gesonderte Kündigung des Versicherungsvertrags ist für Sie durch Kündigung des Kontovertrags möglich. Eine Kündigung nach einem Versicherungsfall ist ausgeschlossen.

B4. Schlussbestimmungen
Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz. Dies gilt insbesondere für Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrags sind.

B5. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

B6. Textform
Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben.

B7. Welcher Gerichtsstand besteht?
Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, dann ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen gegen die versicherte Person

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen die versicherte natürliche Person ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

B8. Welches Recht findet Anwendung?
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

III. Weitere allgemeine Regelungen

C1. Was haben Sie bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?
Bestehen Schadensersatzansprüche zivilrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer abzutreten. Wird ein solcher Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers aufgegeben, so wird der Versicherer insoweit von der Verpflichtung der Leistung frei, als der Versicherer aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

C2. Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen?
Die Carsharing-Versicherung ist subsidiär und tritt nur ein, soweit Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen, eigenen oder fremden vor oder nach dem Schadensereignis geschlossenen Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt die Carsharing-Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit eine Leistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Sie haben Zug um Zug gegen Erhalt unserer Versicherungsleistung den Anspruch gegen den anderen Versicherer an die Deutsche Assistance Versicherung AG abzutreten.

Und wenn Sie einmal mit uns nicht zufrieden sind
Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären:

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf
Tel.: +49 211 529-50
Fax: +49 211 529-5199
E-Mail: info@deutsche-assistance.de
Internet: www.deutsche-assistance.de

Beschwerderecht
Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenaufsichtbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Versicherungsombudsmann e. V.
Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: +49 800 3696000
Fax: +49 800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: +49 228 4108-0
Fax: +49 228 4108-1550

DAV-GAVB-CSB-HASPA-07/22

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ UND ZUR DATENVERARBEITUNG BEI DER DEUTSCHEN ASSISTANCE VERSICHERUNG AG

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Darüber hinaus bietet die elektronische Datenverarbeitung einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Deutsche Assistance Versicherung AG (nachfolgend DAV) und über die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung
Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

Fax: +49 211 529-5199
E-Mail: info@deutsche-assistance.de

Gesetzlich vertreten durch den Vorstand
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Registergericht: Düsseldorf HRB 64583

Unsere Datenschutzbeauftragte oder unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail an datenschutz@oerag.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß den datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie allen weiteren maßgeblichen Gesetzen. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen zu den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren (Code of Conduct). Diese können Sie im Internet unter www.deutsche-assistance.de/impressum/datenschutz/ abrufen.

Sind Sie versicherte Person in einem Gruppenversicherungsvertrag der DAV, dann verarbeiten wir die von Ihnen bei der Schadenmeldung gemachten Angaben bei der Schadenbearbeitung.

Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.
Die DAV speichert Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind Ihre Angaben bei der Schadenmeldung sowie weitere zur Vertragsführung und -abwicklung notwendige versicherungstechnische Daten, z. B. versichertes Konto oder Mehrwert-Zukaufpaket, Bankverbindung. Soweit dies erforderlich ist, werden auch Angaben von Dritten (z. B. mitversicherte Personen, Vermittler) gespeichert. Melden Sie uns einen Versicherungsfall, speichern wir Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Rückversicherer:
Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir auch auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Zu diesem Zweck haben wir Rückversicherungsverträge geschlossen, die einen Teil der Risiken übernehmen. Hierfür benötigt der Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos. Eine Übermittlung personenbezogener Daten findet dabei jedoch nicht statt.

Vermittler:
In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Vermittler betreut. Dies können neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sein. Um die Betreuungsaufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns für die Betreuung und Beratung notwendige Angaben aus Ihren Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind, je nach Vertragskonstellation, Daten zum Gruppenversicherungsvertrag, zum Mehrwert-Zukaufpaket, zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, zur Zahl der Versicherungsfälle und zur Höhe von Versicherungsleistungen. Der Vermittler verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten im Rahmen der Beratung und Betreuung.

Externe Dienstleister:
Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.deutsche-assistance.de entnehmen.

Weitere Empfänger:
Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

Dauer der Datenspeicherung
Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu 30 Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte
Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht
Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Beschwerderecht
Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Versicherungsombudsmann e. V.
Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: +49 800 3696000
Fax: +49 800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: +49 228 4108-0
Fax: +49 228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

FMA TMDV 04/26